

BGer 5A_476/2019 vom 13. Juni 2019

Bundesgericht, 2019-06-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_476_2019

FR: TF 5A_476/2019 du 13 juin 2019

IT: TF 5A_476/2019 del 13 giugno 2019

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116).

E. 2

Die Beschwerde scheidet bereits daran, dass kein Rechtsbegehren gestellt wird. Indes vermag auch die Begründung den vorstehend dargelegten Begründungsanforderungen nicht zu genügen: Die Vorinstanz ist mangels genügender Ausführungen in der kantonalen Beschwerde auf diese nicht eingetreten. Die Beschwerdeführer müssten anhand konkreter Aktenstellen darlegen, inwiefern dadurch Bundesrecht verletzt worden sein soll. Sie setzen sich aber mit den diesbezüglichen ausführlichen und unter Bezugnahme auf die einschlägigen Gesetzesbestimmungen, die bundesgerichtliche Rechtsprechung und die einschlägige Literatur erfolgten Erwägungen nicht auseinander, sondern machen abstrakt geltend, ihre Beschwerde habe rechtsgenügende Begründungen enthalten.

Im Übrigen äussern sie sich - soweit nicht ohnehin völlig andere Punkte betroffen sind - direkt in der Sache selbst (Vorwurf, die involvierten Personen seien nicht als Zeugen befragt worden; man gebe ihnen kein faires Verfahren, um ihre Kinder zu befreien; sie hätten eindeutig bewiesen, dass der Beiständin keine weiteren Aufträge erteilt werden dürften, da diese wie die KESB willkürlich agiere und gegen die Menschenrechte verstosse; sie hätten die Kinder lange nicht mehr gesehen, obwohl sie in allen Punkten 100 % unschuldig seien; sinngemässes Vorbringen, alle involvierten Gerichte, Behörden und Beamten seien befangen). Anfechtungsobjekt bildet indes ein Nichteintretensentscheid und zuerst müsste deshalb - aufgrund erfolgreicher Darlegung, dass mit dem Nichteintreten gegen Bundesrecht verstossen wurde - ein materieller Entscheid der Vorinstanz erwirkt werden, was vorliegend aufgrund des Gesagten nicht gelingt.

E. 3

Somit erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Die Gerichtskosten sind den Beschwerdeführern unter solidarischer Haftbarkeit aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 und 5 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.